

# RS Vwgh 1996/10/8 96/04/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

## Norm

AVG §52;

BergG 1975 §96 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die Behörde hat sich zur Lösung der Frage, ob das iSd § 96 Abs 1 Z 1 BergG vorgelegte Operat geeignet ist, das Vorkommen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen nachzuweisen, eines (amtlichen) Sachverständigen zu bedienen, da hiezu keinesfalls die allgemeine Lebenserfahrung ausreicht, sondern besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Allenfalls muß die belangte Behörde darlegen, daß und auf Grund welcher Umstände sie selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Hinweis E 27.3.1995, 90/10/0143).

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040138.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)